

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.12	Drucksache 14683/11	Datum 27. Okt. 2011
---	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	08.11.2011		X				
Rat	08.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Vorlage die männliche Form verwendet; dies impliziert selbstverständlich auch die weibliche Form der Begriffe.

Überschrift, Beschlussvorschlag

Entsendung bzw. Wahl von Vertretern der Stadt in Gesellschafterversammlungen oder der Gesellschafterversammlung entsprechende Organe

- "1 Die derzeitigen Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen der in den Anlagen 1 bis 17 genannten Gesellschaften werden abberufen.
- 2.1 Mit Beginn der XVIII. Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig werden jeweils 4 Vertreter - sofern gesellschaftsvertraglich keine andere Anzahl festgelegt ist - in Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften und der im Konzern der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingegliederten Beteiligungen entsandt.
- 2.2 Die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen werden nach den Fraktionsvorschlägen entsprechend den in den Anlagen 1 bis 8 aufgeführten Beschlüssen entsandt.
- 3.1 Die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen werden gemäß den in den Anlagen 9 bis 17 aufgeführten Wahlergebnissen entsandt.
- 3.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertretungsvollmacht für Gesellschafterversammlungen in städtischen Beteiligungen zu erteilen, wenn sowohl der gewählte Vertreter als auch der gewählte Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert sind.
- 4 Den Verwaltungsvertretern in den Gesellschafterversammlungen wird ein gegenseitiges Vertretungsrecht erteilt."

Begründung:

Nach § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt.

Sofern mehrere Vertreter der Kommune zu benennen oder vorzuschlagen sind, ist der Oberbürgermeister zu berücksichtigen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Bislang wurden in die Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften jeweils 4 Vertreter entsandt, sofern gesellschaftsvertraglich keine geringere Anzahl festgelegt ist (z. B. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig Stadtmarketing GmbH, etc.).

Aus den o. g. gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Kommunalwahlen mit Fraktionsstärken von 21 Sitzen für die CDU, von 16 Sitzen für die SPD, von 9 Sitzen für Bündnis 90/Die Grünen, von 3 Sitzen für die BIBS, von 2 Sitzen für Die Linke sowie von 2 Sitzen für die Piraten errechnen sich folgende Vorschlagsrechte:

Benennung von

	<u>V o r s c h l a g s r e c h t e</u>						OBM bzw. Vertreter
	CDU	SPD	B 90/ Grüne	BIBS	Die Linke	Piraten	
1 Vertreter			Wahl gemäß § 67 NKomVG				
2 Vertretern			Wahl gemäß § 67 NKomVG				1
3 Vertretern	1	1	-	-	-	-	1
4 Vertretern	1	1	1	-	-	-	1

Wird nur ein städtischer Vertreter in ein Gremium entsandt, erfolgt eine Wahl gemäß § 67 NKomVG. Werden zwei Vertreter entsandt, so ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beschäftigter der Kommune zu berücksichtigen. Der weitere Vertreter wird gleichfalls gemäß § 67 NKomVG gewählt. Erst wenn zwei Vertreter neben dem Oberbürgermeister zu benennen sind, kommt das Verfahren nach § 71 NKomVG zur Anwendung, und damit sind die von den Fraktionen auszuübenden Vorschlagsrechte abhängig von den Fraktionsstärken.

Den beigefügten Anlagen 1 bis 17 sind die zu besetzenden Gremien und die Anzahl der auszuübenden Vorschlagsrechte zu entnehmen. An den in den Anlagen 9 bis 15 aufgeführten Gesellschaften ist die Stadt in jeweils unterschiedlicher Höhe beteiligt und somit berechtigt, jeweils einen Vertreter zu entsenden, oder es ist gesellschaftsvertraglich geregelt, dass nur ein Vertreter entsandt wird. Darüber hinaus sollte jeweils auch ein Stellvertreter gewählt werden. Bei der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (Anlage 16) ist neben dem Oberbürgermeister ein weiterer Vertreter vom Rat der Stadt Braunschweig zu wählen. Bei der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig (Anlage 17) wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten.

Der unter Ziffer 1 erbetene Beschluss ist erforderlich, weil die entsandten Vertreter der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen oder den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen durch den jeweiligen Entsendebeschluss auf unbestimmte Zeit und damit auch über die Wahlperiode hinaus berufen worden sind. Bis zu ihrer Abberufung durch den Rat sind sie die entsandten Vertreter der Stadt für die Gesellschafterversammlung. Aus diesem Grund ist neben den unter Ziffern 2.2 und 3.1 vorgesehenen Entsendungen zugleich die Abberufung der zuvor entsandten Vertreter vorzunehmen.

Die unter Ziffern 3.2 und 4 erbetenen Beschlüsse entsprechen den bisherigen Regelungen.

I. V.

gez.

Stegemann

Anlagen

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH**

Nach § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der SPD-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der Fraktion
B 90/Die Grünen**

**Oberbürger-
meister
bzw. von ihm vor-
geschlagener
Vertreter**

StOARin Weitze ."

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH**

Nach § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der SPD-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der Fraktion
B 90/Die Grünen**

**Oberbürger-
meister
bzw. von ihm vor-
geschlagener
Vertreter**

StOARin Weitze ."

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig**

Nach § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der SPD-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der Fraktion
B 90/Die Grünen**

**Oberbürger-
meister
bzw. von ihm vor-
geschlagener
Vertreter**

Städt. Ltd. Dir.
Ruppert

."

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH**

Nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Gesellschafterin Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der SPD-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der Fraktion
B 90/Die Grünen**

**Oberbürger-
meister
bzw. von ihm vor-
geschlagener
Vertreter**

Städt. Ltd. Dir.
Ruppert

."

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH**

Gemäß § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der SPD-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der Fraktion
B 90/Die Grünen**

**Oberbürger-
meister
bzw. von ihm vor-
geschlagener
Vertreter**

Beschäftigter
Dr. Niehoff

."

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der SPD-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der Fraktion
B 90/Die Grünen**

**Oberbürger-
meister
bzw. von ihm vor-
geschlagener
Vertreter**

Beschäftigter
Dr. Niehoff

."

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Braunschweig Stadtmarketing GmbH**

Nach § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht der
CDU-Fraktion**

**Vorschlagsrecht der
SPD-Fraktion**

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm vorge-
schlagener Vertreter**

StOARin Weitze

."

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH**

Nach § 10 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der SPD-Fraktion**

**Vorschlagsrecht
der Fraktion
B 90/Die Grünen**

**Oberbürger-
meister
bzw. von ihm vor-
geschlagener
Vertreter**

StOARin Weitze ."

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird

_____ gewählt.

Zum Stellvertreter wird

_____ gewählt."

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Volkshochschule Braunschweig GmbH

Nach § 11 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird

_____ gewählt.

Zum Stellvertreter wird

_____ gewählt."

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Braunschweig Zukunft GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der Braunschweig Zukunft GmbH in Höhe von 51 % beteiligt.

Nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsendet jede Gesellschafterin einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Zukunft GmbH wird

_____ gewählt.

Zum Stellvertreter wird

_____ gewählt."

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Auf Grund der nominellen Beteiligung von 42,638 % an der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist die Stadt berechtigt, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Beschluss:

"Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH wird

_____ gewählt.

Zum Stellvertreter wird

_____ gewählt."

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
KOSYNUS GmbH
Kommunale Informationstechnologie

Die Stadt ist an der KOSYNUS GmbH beteiligt und entsendet damit gemäß § 4 Ziffer 2 bzw. § 6 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

"Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der KOSYNUS GmbH wird

_____ gewählt.

Zum Stellvertreter wird

_____ gewählt."

W a h l (gem. § 67 NKomVG)**eines Vertreters der Stadt in der Hauptversammlung der**

- **Nordzucker Holding-AG**
- **Nordzucker AG**

Die Stadt Braunschweig ist in geringem Umfang an der Nordzucker Holding-AG (ehemals Zucker-Aktiengesellschaft Uelzen-Braunschweig) und der Nordzucker AG beteiligt. Daher ist ein Vertreter der Stadt Braunschweig für die i. d. R. einmal jährlich stattfindende Hauptversammlung zu bestimmen.

Beschluss:

"Zum Vertreter der Stadt in der Hauptversammlung der

- Nordzucker Holding-AG
- Nordzucker AG

wird

_____ gewählt.

Zum Stellvertreter wird

_____ gewählt."

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Projekt Region Braunschweig GmbH

Aufgrund der Beteiligung von 14,8 % an der Projekt Region Braunschweig GmbH ist die Stadt berechtigt, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Bislang wurde in die Gesellschafterversammlung "Herr OB Dr. Hoffmann oder ein/e von ihm bestimmte/r Vertreter/in gewählt". Es wird vorgeschlagen, diese Regelung mit der Maßgabe beizubehalten, Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann als Vertreter der Stadt und gleichfalls einen Stellvertreter namentlich in die Gesellschafterversammlung zu wählen. Wenn sowohl der gewählte Vertreter als auch der gewählte Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, soll die Verwaltung ermächtigt werden, Vertretungsvollmacht zu erteilen (Ziffer 3.2 des Beschlussvorschlages).

Beschluss:

"Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Projekt Region Braunschweig GmbH wird

Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Herr Wirtschaftsdezernent Roth gewählt."

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH in Höhe von 5,1% beteiligt.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

Beschluss:

“Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH werden gewählt:

**Oberbürgermeister bzw. von
ihm vorgeschlagener
Vertreter**

OB Dr. Hoffmann.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt im Kuratorium der
Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig

Die Stadt Braunschweig gehört zu den Stiftern der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig.

Gemäß § 11 Nr. 3 der Stiftungssatzung besteht das Stiftungskuratorium aus 5 gesetzten und mindestens 14 zu berufenden Mitgliedern. Zu den 5 gesetzten Mitgliedern gehört auch ein/e Vertreter/in der Stadt Braunschweig, der/die von dieser berufen wird.

Das Kuratorium stellt kraft der ihm nach der Stiftungssatzung zugewiesenen Entscheidungskompetenzen ein der Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ dar.

Bislang wurde Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann als Vertreter der Stadt Braunschweig im Kuratorium der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig berufen. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung beizubehalten.

Beschluss:

“Als Vertreter der Stadt Braunschweig im Kuratorium der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig wird Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann berufen.“